

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportstätten Krauschwitz i.d. O.L.**

### **(Sportstättengebührensatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. am 26.11.2024 die folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Sporthalle Krauschwitz und die Sporthalle Sagar sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
- (2) Die Sporthallen stehen Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen, Privatpersonen und sonstigen Nutzern zur Ausübung sportlicher Zwecke und Veranstaltungen zur Verfügung.

#### **§ 2**

##### **Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der im Eigentum der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. befindlichen Sportstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Sporthalle Sagar:	16,00 € / Stunde
Sporthalle Krauschwitz:	16,00 € / Stunde

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Für die Nutzung ihrer Sportstätten durch Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L., für den Sportunterricht sowie für außerunterrichtlichen Sport, insbesondere im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangeboten, erhebt die Gemeinde keine Gebühren. Die entstehenden Kosten werden intern verrechnet.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhalten hat und/oder
- b) wer die Leistung in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubniserteilung und ist unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (2) Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Beantragung der Nutzung**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung (Nutzungserlaubnis).
- (2) Mit Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Personen, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche zu benennen.
- (3) Bei der Belegung hat die Sicherung des Schulsports Vorrang.
- (4) Mit Antragstellung wird die aktuell gültige Hallenordnung akzeptiert. Die Unterrichtung der Nutzer liegt in der Verantwortung des Gebührenpflichtigen.

#### **§ 6**

#### **Schlüssel**

- (1) Für den Zugangsschlüssel werden folgende Kauttionen festgesetzt:

Sporthalle Sagar:	50,00 € / Schlüssel
Sporthalle Krauschwitz:	35,00 € / Schlüssel
- (2) Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die durch den Verlust entstehenden Kosten werden vom Nutzer getragen.
- (3) Der Zugangsschlüssel ist nach der letzten Nutzung unverzüglich an die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. zurückzugeben.
- (4) Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist unzulässig.

## § 7 Werbung und sonstige Leistungen

(1) In den Sportstätten ist

- a) Werbung
- b) das Anbieten, Verteilen und der Verkauf von Waren und Druckschriften
- c) die Erteilung von Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

## § 8 Widerruf

(1) Der Gemeinde Krauschwitz bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer bereits erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung der Sporthalle zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn

- a) Sonderveranstaltungen und Sondermaßnahmen stattfinden sollen,
- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage reparaturbedürftig ist,
- d) Betriebsstörungen eintreten bzw. zu erwarten sind oder
- e) Ausnahmefälle eintreten, z.B. Havarien, Notunterbringung von Aussiedlern und Obdachlosen

(2) Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- b) die Anlagen unzureichend ausgelastet und/oder zweckentfremdet genutzt werden,
- c) gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Im Falle eines begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz und Rückerstattung der Gebühren.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die vorherige Sporthallenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Krauschwitz vom 30.04.2013 außer Kraft.

Krauschwitz i.d. O.L., den 26.11.2024

  
Mühl  
Bürgermeister

